

# RS OGH 2013/5/23 7Ob60/13v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2013

## Norm

VersVG §149

VersVG §150

## Rechtssatz

Eine Grundversicherung ist nach Abschnitt I) 4. des Excendeten-Versicherungsvertrags der Kammer der Wirtschaftstrehänder solange nicht „ausgeschöpft“, als die nach §§ 149, 150 VersVG vom Grundversicherer zu tragenden Abwehrkosten zu decken sind und eine allfällige Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen und den vom Grundversicherer gedeckten Abwehrkosten aus einer vom Versicherungsnehmer mit dem Grundversicherer vereinbarten Einschränkung der Hauptleistungspflicht nach §§ 149, 150 VersVG resultiert.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 60/13v  
Entscheidungstext OGH 23.05.2013 7 Ob 60/13v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128834

## Im RIS seit

17.07.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)